Satzung des Vereins Bulgarische Schule in München "Dora Gabe" e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen Bulgarische Schule in München "Dora Gabe" e.V.
- 2. Er ist in das Vereinsregister der Stadt München eingetragen.
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1. Zweck der Bulgarischen Schule "Dora Gabe" in München ist die Förderung der Bildung, Erziehung und der Völkerverständigung. Der Verein setzt sich zum Ziel die erfolgreiche Integration und die Völkerverständigung durch Vermitteln von Sprache und Bildung. Als offene und interkulturell ausgerichtete Organisation wendet er sich an alle Bulgarisch sprechenden BürgerInnen in München und an alle, die sich für Bulgarien, für die bulgarische Sprache und die bulgarische Kultur interessieren. Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die Sprachförderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Verein hält sich ausschließlich an die Zwecke und Aufgaben, die seiner Satzung zugrunde liegen. Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch die Organisation und Durchführung folgender Maßnahmen:
- a) Der regelmäßige Unterricht der bulgarischen Sprache in Wort und Schrift, der bulgarischen Literatur, Geschichte, Erdkunde und des Brauchtums als Ergänzung zum regulären Vorschul- und Schulunterricht im Land Bayern. Der Unterricht wird von qualifizierten Lehrkräften durchgeführt. Grundlage für den Unterricht bieten die vom Bulgarischen Ministerium für Bildung und Kultur zugelassenen Lehrwerke für die jeweilige Altersgruppe, wobei das Heranführen an die Muttersprache und der vertiefende Unterricht unter besonderer

- Berücksichtigung der Zwei- und Mehrsprachigkeit im Alltag geschehen.
- b) Der Erhalt, die Förderung, die Vermittlung und die Popularisierung der bulgarischen Sprache, Kultur und Traditionen: durch kulturelle Veranstaltungen, Diskussionen, Vorträge, Seminare, Workshops, Gesprächskreise und Kurse, die Allgemeinheit, der deutsch-bulgarischen Verständigung und multikulturellen Öffentlichkeit zugutekommen wie z.B. Tanz-Theatergruppen, Konzerte und Ausstellungen bulgarischer Künstler, Lesungen und Vorträge bulgarischer Schriftsteller. Dazu gehört das Heranziehen von die an der Freunden Bulgariens, Organisation und Verwirklichung gemeinnütziger Hilfsprojekte in Bulgarien mitwirken.
- c) Die erfolgreiche Integration von Bulgarisch sprechenden Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im schulischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Region durch begleitenden, mit den Lehrplänen in Bayern abgestimmten Deutschförderunterricht sowie durch Deutschsprachkurse für Erwachsene mit bulgarischem Migrationshintergrund.
- d) Der Unterricht der bulgarischen Sprache als Fremdsprache für interessierte Deutsche und MigrantInnen unterschiedlicher Herkunft.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 5. Die zur Erreichung seines Zwecks notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Spenden, Einnahmen bei schulischen und anderweitigen Veranstaltungen. Überschüsse, Spenden und andere Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Gewährung angemessener Vergütungen für besondere Dienstleistungen, die sich im Rahmen des Vereinszwecks halten, bleibt hiervon unberührt. Ein Mitglied hat im Falle der Beendigung seiner Mitgliedschaft keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

- 6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Erziehung und Bildung. Dieser Verein oder diese Organisation werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt und müssen von allen zuständigen deutschen Behörden genehmigt werden.
- 7. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist und diese akzeptiert.
- 2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.
- 3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet ist.
- Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
- 5. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen), den Ausschluss oder den freiwilligen Austritt des Mitglieds aus dem Verein.
- 6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden,

- wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- 7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist. Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt oder mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist. Im Falle des Verzugs mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen erfolgt der Ausschluss nach § 3 Abs. 7. Im Übrigen wie folgt: Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.
- 9. Ein Mitglied hat im Falle der Beendigung seiner Mitgliedschaft keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Insbesondere kann es keine Rückerstattung schon geleisteter Mitgliedsbeiträge verlangen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- 1. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge und ggf. Aufnahmegebühren erhoben.
- 2. Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere insbesondere die Höhe und die Fälligkeit regelt die Mitgliederversammlung

durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden. Die Höhe und die Fälligkeit der Gebühren (Schulgeld und Aufnahmegebühren) im Übrigen werden von dem Vorstand festgesetzt.

3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand);
- b) die Mitgliederversammlung; und
- c) der Erweiterte Vorstand (falls vorhanden).

§ 6 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können bis zu drei weiteren Vorstandsmitglieder bestellt werden und es können alle oder einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- 2. Der Vorstand kann um weitere Personen erweitert werden, sog. "Erweiterter Vorstand". Für die Mitglieder des Erweiterten Vorstands besteht keine Eintragungspflicht; diese haben in Sitzungen des Vorstandes beratende Funktion.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
- d) Führen der Bücher;
- e) Ausübung des Weisungsrechts gegenüber Mitarbeitern;
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
- g) Abschluss und Auflösung von Verträgen mit Lehrkräften und dem Schulleiter, die eine genaue Stellen- bzw. Aufgabenbeschreibung enthalten;
- h) Abschluss und Kündigung von Schülerverträgen; und
- i) Beschlussfassung über sämtliche Rechtsgeschäfte.
- 3. Der Vorstand hat das Recht, etwaige formelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, wenn das vom Finanzamt oder Amtsgericht verlangt werden sollte. Eine erneute Befragung der Mitgliederversammlung ist dafür nicht erforderlich.
- 4. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Weisung der Mitgliederversammlung und die Meinung des Elternbeirates einholen.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1. Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstand sowie etwaige andere Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gerechnet von dem Tag der Annahme der Wahl an, gewählt, wobei der erste auf der Gründungsversammlung gewählte Vorstand nur für ein Jahr gewählt wird. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- 2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger benennen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 3. Der Vorstand kann in schriftlichen Verfahren oder mündlich beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- 4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 5. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen und Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands eine angemessene Vergütung beschließen.
- 6. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte

§ 10 Kassenprüfung

- 1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- 2. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden

- oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- 3. Die Kasse und die Jahresrechnung sind jedes Jahr von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§11 Mitgliederversammlung

- In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
- b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Wahl der Kassenprüfer;
- e) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- f) Beschlussfassung über Änderungen in der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- i) Beschlussfassung über die Vergütung des Vorstands;
- j) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereins;
- k) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle in dieser Satzung übertragenen Aufgaben.
- 3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag per Post oder per Email. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene aktuelle Postanschrift oder elektronische Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Versammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen

- Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- 2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nicht-Mitglied bestimmt werden.
- 3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von 4/5 erforderlich.
- 6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimme erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers

- c) die Namensliste der erschienenen Mitglieder
- d) die Tagesordnung
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- f) bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut dieser Änderungen angegeben werden.
- 8. Der alte Vorstand darf nur dann entlastet werden, wenn mindestens ein Mitglied des alten Vorstandes persönlich bei der Hauptversammlung anwesend ist.

§ 15 Elternbeirat

- Es wird ein Elternbeirat gewählt, der aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen darf.
 Wählbar sind nur Eltern von an der Bulgarischen Schule in München "Dora Gabe" eingeschriebenen Schülern.
- 2. Die Mitglieder des Elternbeirates sollen innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn des Schuljahres gewählt werden.
- Aufgabe des Elternbeirates ist es, die Interessen der Elternschaft zu vertreten und den Verein bei der Verwirklichung des Vereinszweckes zu unterstützen. Die Mitglieder des Elternbeirates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 16 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (vgl. §13)
- Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die erste Satzung vom 14.12.2013 wurde in der Mitgliederversammlung am 04.06.2019 verabschiedet und vollständig neugefasst.

Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der 1. Fassung der Satzung überein.